

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels
automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte
Erledigung
DVR 0016098

9-N-87053

Bearbeiter (02252) 80711
Dr. Suchanek DW 46

Datum
29. August 1989

Betrifft

Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturdenkmal
Einlageblatt Nr. 5; Feststellung über den tatsächlichen und recht-
lichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden stellt fest, daß das im Natur-
schutzbuch unter dem EB1. 5 eingetragene Naturdenkmal einer
Baumhasel auf Parz.Nr. 246, KG Weißenweg in der nachstehend
beschriebenen Art) weiterhin existent ist und damit dem Ein-
griffs- und Veränderungsverbot unterliegt.

Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Parz.Nr. 275/2,
EZ. 1045, KG Weißenweg, Gemeinde Alland.

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs.2 und § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.
§ 56 AVG. 1950.

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk Baden ist das im
Spruche dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal
eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen
des Unterschutzstellungsverfahrens im Original nicht mehr vorhan-
den. Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfahren darüber
durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist
und in welchem Zustand es sich befindet.

5

Aus diesem Grund wurde am 18. November 1987 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten und nach erfolgter Verständigung des Eigentümers des Naturdenkmales und der Formalparteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde, Gemeinde) eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein, abgeführt.

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmälern, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Aufgrund der bei der Lokalaugenscheinverhandlung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal mit den im Spruche dieses Bescheides dargelegten Abänderungen im Verhältnis zur Eintragung im Naturschutzbuch weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

1. die österreichischen Bundesforste, Generaldirektion,
Marxergasse 2, 1030 Wien
2. die Gemeinde Alland, z.Hd.d.Hr. Bürgermeisters
2534 Alland
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrengasse, 1014 Wien

sowie zur Kenntnisnahme an

4. die Bezirksforstinspektion im H a u s e
5. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
z.Hd. des Naturschutzkonsulenten
6. die österreichischen Bundesforste, Forstverwaltung Alland,
2534 Alland

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Fotokopie

Kappe
Kappe